Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 99 | Ausgegeben Danzig, den 25. September | 1935

Inhalt:

An unsere Bezieher!

Die mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ab geltenden Bezugsgebühren für Gesetzblatt, Staatsanzeiger Teil I und Teil II sind am Schluß veröffentlicht.

Danzig, den 10. September 1935.

Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig

247

Verordnung

über Änderung des Versicherungssteuergesetzes.

Vom 13. September 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 56 zu c des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 7 Nr. 1 Abs. 2 des Versicherungssteuergesetzes vom 23. April 1932 (G.Bl. S. 215) erhält folgenden Zusatz:

Dies gilt nicht für Versicherungen, die in der Form einer Sammelversicherung abgeschlossen werden, sofern die Versicherungssumme für den einzelnen Versicherten 250 Gulden nicht übersteigt.

Artikel II

Der § 18 des Versicherungssteuergesetzes vom 23. April 1932 (G.Bl. S. 215) erhält folgende Fassung:

§ 18

(1) Versicherungen und Urkunden über Versicherungen (Anträge auf Abschluß oder Verlängerung einer Versicherung, Versicherungsscheine, Verlängerungsscheine, Prämienquittungen usw.) unterliegen keiner weiteren staatlichen und keiner Gemeindeabgabe.

(2) Dies gilt auch für die nach dem § 7 von der Versicherungssteuer befreiten Versicherungen.

Danzig, den 13. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser   Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 10. 1935.)

248

Verordnung
zur Abänderung der Durchführungsbestimmungen zum Bewertungsgesetz.
Vom 14. September 1935.

Artikel I

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (G.Bl. S. 869) in Verbindung mit § 21 des Vermögensteuergesetzes vom 27. Dezember 1934 (G.Bl. 1935 S. 1) werden die Durchführungsbestimmungen zum Bewertungsgesetz vom 6. Mai 1935 (G.Bl. S. 635) wie folgt geändert:

Es wird folgender § 31 a eingefügt:

zu § 59 des Gesetzes

§ 31 a

Zur Ermittlung des Wertes des Betriebsvermögens sind vom Rohvermögen außer den in § 59 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Schulden abzuziehen

1. bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Geschäftsguthaben der Genossen,
2. bei den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Stammkapital,
3. bei den Revisions- und ähnlichen Hauptverbänden das Verbandsvermögen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung und mit der Maßgabe in Kraft, daß sie erstmalig für die Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1936 gilt.

Danzig, den 14. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

249

Verordnung
betreffend Änderung und Ergänzung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßsendungen auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.
Vom 16. September 1935.

Artikel I

Auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. Oktober 1928 wird die Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßsendungen auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 25. Oktober 1928, Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 31 vom Jahre 1928, Seite 216, wie folgt geändert und ergänzt:

1) In § 15, Ziffer 4, zweiter Absatz, erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

b) Hunde jeder Art und Größe, wenn die Polizeivorschriften es nicht verbieten und die Mitreisenden sich mit der Mitnahme dieser Hunde in dem Abteil einverstanden erklären, oder wenn ihre Besitzer in einem besonderen Abteil mit ihnen reisen.

2) In § 17, Ziffer 2 erhält der Buchstabe g) folgenden Wortlaut:

g) Fahrräder, auch solche mit einem Hilfsmotor, und einsitzige Motorräder, auch mit einem Beiwagen, falls die Zubehörteile entfernt werden.

Die Behälter der Motoren können Triebstoffe enthalten, falls die Zuleitung zum Vergaser geschlossen ist, und der Vergaser selbst durch Verbrennen dieser Triebstoffe mit Hilfe des Motors geleert ist.

3) In § 22 erhält die Ziffer 5 folgenden Wortlaut:

5. Ein Reisender, der ohne begründete Ursache den Zug während der Fahrt mittels der Notbremse oder auf irgendeine andere Weise anhält, hat, unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortung, an die Eisenbahn unverzüglich die im Tarif vorgesehene Gebühr zu entrichten.

Wird der Eisenbahn ein Schaden zugefügt, welcher die im Tarif vorgesehene Gebühr übersteigt, so trägt der Reisende die Verantwortung für den Gesamtschaden.

4) Der § 61 erhält folgende neue Ziffer 7:

7. Die Eisenbahn hat das Recht, Expreßgutsendungen gegen eine durch Aushang bekanntzumachende Gebühr ins Haus selbst oder durch einen Rollfuhrunternehmer zuzuführen. Die Stationen, welche Expreßgutsendungen zuführen, haben dieses dementsprechend bekanntzumachen. Die bei der Zuführung verwendeten Personen sind als Bedienstete der Eisenbahn im Sinne des § 39 dieser Verkehrsordnung anzusehen.

Die Rollfuhrleute haben ihren Gebührentarif mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Auch auf den Stationen, auf welchen die Eisenbahn für die Zuführung sorgt, sind die Empfänger berechtigt, ihre Güter selbst abzuholen oder sie durch andere als die von der Eisenbahn bestellten Fuhrunternehmer abholen zu lassen. Wollen sie von diesem Recht Gebrauch machen, so haben sie dieses der Abfertigungsstelle vor Ankunft des Gutes schriftlich anzuzeigen.

Die laut ersten Absatzes dieser Ziffer dem Empfänger zugeführte Sendung kann auch einem Familienmitgliede, Gesellschafter oder Angestellten ausgeliefert werden.

Die Stunden, innerhalb deren die Güter dem Empfänger durch die Eisenbahn zugeführt werden, sind durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekanntzugeben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

250

Verordnung

betreffend Verlängerung der Wirksamkeit der Rechtsverordnung betreffend Genehmigungserfordernis für die Niederlassung von Hebammen vom 10. Mai 1935.

Vom 20. September 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung betreffend Genehmigungserfordernis für die Niederlassung von Hebammen vom 10. Mai 1935 (G.Bl. S. 645) wird bis zum 31. Dezember 1935 verlängert.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Kluck

251

Verordnung

betreffend Abänderung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 581) in der Fassung der Verordnung vom 9. Juli 1935 (G.Bl. S. 841).

Vom 20. September 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 581, 618) abgeändert durch Verordnung vom 9. Juli 1935 (G.Bl. S. 841) wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 ist statt „Notfrist von einem Monat" zu setzen: „Notfrist von 14 Tagen".
2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingeschaltet:

„(1) Hat das Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung einer Frau erkannt, die z. Zt. der Durchführung der Unfruchtbarmachung schwanger ist, so kann die Schwangerschaft mit Einwilligung der Schangeren unterbrochen werden, es sei denn, daß die Frucht schon lebensfähig ist oder die Unterbrechung der Schwangerschaft eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau mit sich bringen würde.

(2) Als nicht lebensfähig ist die Frucht dann anzusehen, wenn die Unterbrechung vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats erfolgt."

3. Im § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 sind nach dem Wort „Unfruchtbarmachung" jeweils die Worte „und Schwangerschaftsunterbrechung" einzusetzen.
4. § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

(2) Eine Entfernung der Keimdrüsen darf beim Manne mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amts- oder gerichtsärztlichem Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen im Sinne der §§ 175 bis 178, 183, 223 bis 226 des Strafgesetzbuches befürchten läßt. Die Anordnung der Entmannung im Strafverfahren oder im Sicherungsverfahren bleibt unberührt."

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Kluck

252

Dritte Verordnung

zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 581) in der Fassung der Verordnung vom 9. Juli 1935 (G.Bl. S. 841).

Vom 20. September 1935.

Auf Grund des § 17 der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 581) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10a der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Unfruchtbarmachung sollen nach Möglichkeit gleichzeitig durchgeführt werden.

Artikel II

Der Unterbrechung der Schwangerschaft im Sinne des § 14 der Rechtsverordnung steht die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes gleich.

Artikel III

Die Einwilligung zur Schwangerschaftsunterbrechung nach § 10a und zur Unfruchtbarmachung, Schwangerschaftsunterbrechung oder Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 der Rechtsverordnung ist von demjenigen zu erklären, an dem der Eingriff vorgenommen werden soll. Kann ihm nach Ansicht des Amtsarztes die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden, so ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Pflegers erforderlich.

Artikel IV

Ohne die Einwilligung (Artikel III) ist der Eingriff nur statthaft, wenn er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

Artikel V

(1) Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung gemäß § 14 Abs. 1 der Rechtsverordnung darf erst vorgenommen werden, nachdem die Gutachterstelle (Artikel VI und VII) den Eingriff für erforderlich erklärt hat, es sei denn, daß er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Der Anrufung der Gutachterstelle bedarf es nicht, wenn die Unfruchtbarmachung dadurch bewirkt wird, daß erkrankte Teile der Geschlechtsorgane entfernt werden.

Artikel VI

(1) Der Senat — Abt. G — bildet eine Gutachterstelle, die darüber entscheidet, ob gesundheitliche Gründe die Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Unfruchtbarmachung erfordern.

(2) Der Senat — Abt. G — erläßt Richtlinien über die Voraussetzungen, unter denen solche Gründe als vorhanden anzusehen sind.

(3) Der Leiter der Gutachterstelle wird von dem Senat — Abt. G — berufen und abberufen.

Artikel VII

(1) Der Leiter der Gutachterstelle regelt die Bestellung von Ärzten zu Gutachtern und bestimmt die Reihenfolge ihrer Heranziehung zur Gutachtertätigkeit. Von der Gutachtertätigkeit ist der Arzt ausgeschlossen, der die Maßnahme beantragt hat. Ausnahmen hiervon kann der Senat — Abt. G — zulassen.

(2) Die Berufung als Gutachter kann nicht abgelehnt werden. Über Einwendungen eines Arztes gegen seine Heranziehung zur Gutachtertätigkeit im Einzelfalle entscheidet der Leiter der Gutachterstelle. Über eine Beschwerde hiergegen entscheidet endgültig der Senat — Abt. G —.

Artikel VIII

(1) Zur Einleitung des Verfahrens bei der Gutachterstelle bedarf es des schriftlichen Antrages eines approbierten Arztes.

(2) Die Gutachterstelle läßt jeden einzelnen Fall durch zwei approbierte Ärzte schriftlich begutachten. Diese sollen ihr Gutachten nach persönlicher Untersuchung des Betroffenen in der Weise erstatten, daß vor Abschluß des Verfahrens keiner von dem Gutachten des anderen Kenntnis erhält.

(3) Stimmen die Gutachten im Ergebnis überein, so ist entsprechend zu verfahren. Andernfalls entscheidet der Leiter der Gutachterstelle nach Beiziehung eines Obergutachtens oder auf Grund eigener Untersuchung.

Artikel IX

Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10a sowie die Unfruchtbarmachung, Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 der Rechtsverordnung dürfen nur in einer Krankenanstalt von einem approbierten Arzt vorgenommen werden. Sie sollen tunlichst nicht vorgenommen werden von einem Arzt, der an dem Verfahren als Gutachter (Obergutachter) beteiligt gewesen ist.

Artikel X

(1) Die Kosten der Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10a der Rechtsverordnung sind nach den Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker zu tragen.

(2) Die Kosten eines Eingriffs gemäß § 14 der Rechtsverordnung sowie die Kosten des Gutachterverfahrens trägt für die bei einer Krankenkasse nach der R. V. O. oder einer Ersatzkasse versicherten Personen und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Krankenkasse. Bei Hilfsbedürftigen fallen diese Kosten der öffentlichen Fürsorge, bei Fürsorgezöglingen dem Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung zur Last; insoweit finden die Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker entsprechende Anwendung (§ 13 der Rechtsverordnung).

Artikel XI

(1) Der Senat — Abt. G — bestimmt

a) die Gebührensätze für das Gutachterverfahren,

b) das Nähere über die Festsetzung und die Verwendung der Gebühren,

c) ferner das Verfahren, in dem die Gebühren eingezogen werden.

(2) Der Gutachter hat keinen Anspruch auf Vergütung; jedoch werden ihm seine Unkosten ersetzt.

Artikel XII

(1) Jede Unterbrechung der Schwangerschaft sowie jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eintretende Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt sind binnen 3 Tagen dem zuständigen Amtsarzt schriftlich anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet:

a) der hinzugezogene Arzt,

b) die hinzugezogene Hebamme,

c) jede sonst zur Hilfeleistung bei der Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt hinzugezogene Person, mit Ausnahme der Verwandten, Verschwägerten und der zum Hausstand der Schwangeren gehörenden Personen.

(3) Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

(4) Hat die Gutachterstelle über die Zulässigkeit der Unterbrechung der Schwangerschaft gemäß Artikel V entschieden, so hat der den Eingriff vornehmende Arzt außerdem der Gutachterstelle binnen 3 Tagen nach dem Eingriff hiervon Anzeige zu erstatten.

Artikel XIII

Artikel VIII der Verordnung zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 127) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Wenn eine Gutachterstelle befragt war, ist außerdem dem Leiter dieser Gutachterstelle binnen 3 Tagen nach dem Eingriff Anzeige zu erstatten."

Artikel XIV

(1) Wer den Vorschriften des Artikels V zuwider handelt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der ihm in den Artikeln XII und XIII auferlegten Anzeigepflicht zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300,— G bestraft.

Artikel XV

(1) Der Senat — Abt. G — kann Bestimmungen darüber treffen, ob und in welchem Umfange Behörden Auskünfte über die Durchführung von Verfahren auf Unfruchtbarmachung erteilt werden dürfen.

(2) Auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stellen, denen Auskunft erteilt wird, findet § 15 der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Anwendung.

Artikel XVI

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Kluck

253

Zweite Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Bauernschaft vom 14. Juli 1933 (G.Bl. S. 313).

Vom 13. September 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 25 und 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die der Verordnung vom 14. Juli 1933 (G.Bl. S. 313) als Anlage beigefügte Verfassung der Danziger Bauernkammer vom 14. Juli 1933, abgeändert durch die Verordnung vom 9. April 1935 (G.Bl. S. 496), wird wie folgt ergänzt:

1. § 19 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Kreisvorsteher der drei Mitgliedergruppen ernennen Bezirksvorsteher ihrer Gruppen entsprechend den Bezirksführern der Danziger Bauernkammer.

Die Kreisvorsteher der Unternehmergruppe und der Landarbeitergruppe ernennen für jede Gemeinde je einen Ortsvorsteher ihrer Gruppe entsprechend den Ortsführern der Danziger Bauernkammer."

2. § 33 erhält folgenden Abs. 5:

„Ist diese Anordnung getroffen, so haftet der Arbeitgeber der Bauernkammer für die Einbehaltung und Abführung der vom Arbeits- und Dienstlohn einzubehaltenden Beträge neben dem Arbeitnehmer, auch wenn er den Abzug nicht vorgenommen hat. Übereignet der Arbeitgeber seinen Betrieb, so haftet der Erwerber neben ihm für die Beiträge, die seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres abzuführen waren. Wird der Arbeitgeber in Anspruch genommen, so ist ein schriftlicher Haftungsbescheid zu erlassen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Rettelsky

254 **Rechtsverordnung**

zur Abänderung der Reichsgewerbeordnung.

Vom 21. September 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 79 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Der § 35 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung erhält folgende Fassung:

„Dasselbe gilt von dem gewerbsmäßigen Betreiben der Viehverstellung (Viehpacht) und des Viehhandels sowie von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Heiraten."

§ 2

Hinter § 35 a wird folgender neuer § 35 b der Gewerbe-Ordnung eingefügt:

„§ 35 b

Wer gewerbsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf bezüglicher schriftlicher Aufsätze, die Auskunfterteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten, den Handel mit Grundstücken, die Vermittelung von Grundstücken und Hypotheken, die Vermittlung von Darlehen oder die Hausverwaltertätigkeit sowie die Vermittlung von Schiffsraum einschließlich Kahnraum oder Schleppkraft innerhalb der Binnenschiffahrt ausüben will, bedarf einer behördlichen Genehmigung. Das Gleiche gilt für den Betrieb von Speisewirtschaften und von Speiseeiswirtschaften, sowie für die Ausübung des Gewerbes der Auktionatoren und den Handel mit Altpapier.

Die verfassungsmäßig befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen sind berechtigt, Personen, welche das Gewerbe eines Auktionators betreiben wollen, auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Immobilien dürfen durch Auktionatoren nur versteigert werden, wenn letztere von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind.

Die gemäß Absatz 1 erforderliche Genehmigung kann versagt werden, wenn:

a) der Bewerber nicht die erforderliche Sachkunde oder persönliche Zuverlässigkeit besitzt oder

b) ein Bedürfnis nicht vorliegt."

§ 3

In § 36 Abs. 1 Reichsgewerbe-Ordnung wird das Wort „Auktionatoren" gestrichen.

§ 4

Der § 36 a der Gewerbe-Ordnung (Gesetz vom 20. März 1923, G. S. S. 355) wird aufgehoben.

§ 5

In § 114 Abs. 1 Ziffer a 2 des Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 9. August 1935 (G. Bl. S. 873 ff.) werden die Worte „und weiterhin zu gewerbsmäßigen Versteigerungen von Südfrüchten (§ 36 a der Reichsgewerbe-Ordnung)" gestrichen und durch die Worte ersetzt: „und weiterhin zur gewerbsmäßigen Ausübung einer der in § 35 b der Gewerbeordnung bezeichneten Tätigkeiten."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft. Wer bei Inkrafttreten der Verordnung eines der in § 35 b genannten Gewerbe ausübt, hat innerhalb von 2 Wochen bei dem Polizeipräsidenten, in Gemeinden ohne staatliche Polizeiverwaltung beim Landrat, die Erteilung der Genehmigung nachzusuchen.

Danzig, den 21. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

255 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Dritten Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 (G. Bl. S. 617) in der Fassung der Verordnung vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 797) veröffentlicht im G. Bl. Nr. 98 vom 18. September 1935 S. 991 ist im Artikel I die letzte Zeile zu streichen und dafür zu setzen:

„(G. Bl. S. 797) wird hinter § 2 c folgende Vorschrift als § 2 d eingefügt:"

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.